

# Sportschützen Kirchberg e.V.

Aufnahme – Antrag



Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ männlich:  weiblich:

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Kirchberg i.Wald, den \_\_\_\_\_

Ich habe die umseitige Information gelesen: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Erziehungsberechtigter/Sorgeberechtigter)  
Unterschrift gilt als schriftliche Einverständniserklärung zu umstehender Information

Ich habe die Vereinssatzung gelesen: Ja  Nein

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages von \_\_\_\_\_ € wurde mir bekannt gegeben: \_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller)

vom Verein auszufüllen

Dem Aufnahmeantrag wurde stattgegeben: Ja  Nein  am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(1.Schützenmeister) Vereinsstempel \_\_\_\_\_  
(Jugendleiter / Sportleiter) \*)

\*) Nicht zutreffendes streichen

## Ermächtigung zum Einzug von Forderungen per Lastschrift:

Hiermit ermächtige ich den Verein **Sportschützen Kirchberg e.V.** die von mir zu entrichtenden Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühr, Mitgliedsjahresbeiträge etc., bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos:

IBAN.: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen.

Kirchberg i.Wald, den \_\_\_\_\_ (Datum) Unterschrift: \_\_\_\_\_ (Kontoinhaber)

# Sportschützen Kirchberg e.V.

Aufnahme – Antrag



Information zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

## **Waffengesetz**

(WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, S. 4592, 2003 S. 1957, 2008 S. 426) Folgende Änderungen sind berücksichtigt:  
G. v. 10.09.2004 (BGBl. I S. 2318);  
In-Kraft-Treten 01.03.2005 G. v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818);  
In-Kraft-Treten 01.07.2005 G. v. 05.11.2007 (BGBl. I S. 2557);  
In-Kraft-Treten 24.11.2007 G. v. 26.03.2008 (BGBl. I S. 426, 2009 S. 2062) 1);  
In-Kraft-Treten 01.04.2008 G. v. 17.07.2009 (BGBl. I S. 2062) 2) 3);  
In-Kraft-Treten 25.07.2009 / 01.01.2010

## **§27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**

Abs. (3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf:

1. Kindern, die das **zwölfte Lebensjahr** vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der **Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist**. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) **Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.**